

Antrag

des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Zukunft des Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg nach der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rhein- land-Pfalz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutreffend ist, dass die Kommunen gegenwärtig für eine mögliche Nutzung von Sirenen zur Bevölkerungswarnung eigenverantwortlich zuständig sind;
2. wie viele Kommunen über eine gemeindliche Alarm- und Einsatzplanung für Katastrophenfälle verfügen;
3. ob den Kommunen die Erstellung gemeindlicher Alarm- und Einsatzplanungen freigestellt ist, es sich also um eine freiwillige Aufgabe handelt, oder ob dies vorgeschrieben ist;
4. ob eine Gesetzgebung, mittels derer den Kommunen generell oder selektiv die Erstellung einer gemeindlichen/städtischen Alarm- und Einsatzplanung vorgeschrieben werden könnte, in der Landeszuständigkeit liegt;
5. ob für Baden-Württemberg Daten vorliegen, welche Kommunen ganz oder teilweise in besonders hochwassergefährdeten Gebieten (also beispielsweise in Flussschleifen, Senken, an hochwassergefährdeten Wasserläufen, an Stauwehren oder dergleichen) liegen;
6. welchen Stand Überlegungen, Planungen oder Projekte zum Hochwasserschutz an mittelgroßen oder kleineren Wasserläufen – nachdem die von Rheinhochwassern ausgehenden Gefahren durch das Integrierte Rheinprogramm minimiert wurden bzw. werden – haben;

7. ob es Daten gibt, welche Tunnelbauwerke in Baden-Württemberg aufgrund ihrer Lage in Gefahr sind, bei Starkregen vollzulaufen (wie etwa jener in Dußlingen);
8. was sie von der Idee einer „Renaissance“ von Sirenenwarnanlagen als Warnmittel mit Weckeffekt und deren Einbettung in ein Gesamtszenario wie jenes des „Wartages“ hält;
9. ob sie bei der Vorbereitung des bundesweiten Wartages die Möglichkeiten eines Ausbaus der Sireneninfrastruktur in Betracht gezogen, vorgetragen oder sonst wie – und ggf. in welcher Weise – ins Gespräch gebracht hat oder ob dies von anderer Seite vorgetragen wurde;
10. ob sie nach den aktuellen Ereignissen gedenkt, der Sireneninfrastruktur vorrangige Beachtung zu schenken.

28.7.2021

Goßner, Lindenschmid, Rupp, Baron, Dr. Balzer AfD

Begründung

Die Drucksache 16/8782 bot lange vor den aktuellen Geschehnissen in Zusammenhang mit dem fehlgeschlagenen „Wartag 2020“ viel Erhellendes zur Sireneninfrastruktur in Deutschland, wie in Baden-Württemberg. Danach gab es bis Anfang der 1990er-Jahre ein flächendeckendes Sirenennetz des Bundes, mit dem die Bevölkerung vor möglichen Luftangriffen gewarnt werden sollte. Nach dem Ende des Kalten Krieges gab der Bund dieses Sirenennetz samt der dazu gehörenden Warninfrastruktur, wie beispielsweise den Warnämtern, auf und bot die Sirenen den Kommunen zur Übernahme an. Nur wenige Kommunen folgten dem Angebot, und auch nur zeitweise. Daher wurden fast alle Sirenen abgebaut, was in der Konsequenz bedeutet, dass es in Baden-Württemberg bereits seit einigen Jahrzehnten kein flächendeckendes Sirenennetz zur Warnung der Bevölkerung mehr gibt. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt heute mit modernen Kommunikationsmitteln.

Die Sicherstellung der Warnung und Information der Bevölkerung in einer Schadenlage bzw. in einem Krisenfall obliegt daher offenbar den Kommunen in eigener Zuständigkeit. Welche Warnmittel die Kommunen für den Ereignisfall vorhalten, entscheiden die Gemeinden in eigener Zuständigkeit auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotenzials im Rahmen ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung. Aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen für die Nutzung von Sirenen lagen dem Innenministerium keine Zahlen vor, wie viele Kommunen in Baden-Württemberg aktuell über Sirenen zur Warnung der Bevölkerung verfügen.

Grundsätzlich sind Sirenen sogar aus Sicht des Innenministeriums nach wie vor ein etabliertes Warnmittel mit Weckeffekt. Sirenen sind dort sinnvoll, wo die Bevölkerung aufgrund eines besonderen Gefahrenpotenzials sehr schnell und mit hoher Erreichbarkeit gewarnt werden muss; Die Sirenen sollten in ein Gesamtkonzept „Warnung“ eingebettet werden. Denn Warnung der Bevölkerung setzt sich zusammen aus dem sogenannten Weckeffekt, der die Menschen auf eine Gefahrenlage aufmerksam machen soll und dann der Bereitstellung von konkreten Informationen zur Gefahrenlage mit entsprechenden Handlungsempfehlungen. Sirenen alleine können dies nicht leisten und müssen deshalb von anderen Warnmedien wie Radio, Fernsehen, Warn-Apps, Online-Plattformen oder digitalen Stadtwerbetafeln ergänzt werden.

Genau dies scheint in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nicht funktioniert zu haben. Sogar wenn die Unwetterwarnungen in den Medien veröffentlicht worden wären bzw. sind, erhält diese Informationen nur ein Bruchteil der Menschen, wohingegen so gut wie alle Menschen einen Sirenen-Alarmton gehört hätten, aufgrund dessen sie „hellhörig“ geworden wären.

Im Sinne des Katastrophenschutzes nach den gemachten Erfahrungen und der prognostizierten Zunahme der Wetterextreme auch in unserem Land scheint es sinnvoll, das „Sirenenzeitalter“ wieder aufleben zu lassen. Der Antrag soll erste Möglichkeiten dazu ans Licht bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. August 2021 Nr. IM6-0141-19/8 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. ob es zutreffend ist, dass die Kommunen gegenwärtig für eine mögliche Nutzung von Sirenen zur Bevölkerungswarnung eigenverantwortlich zuständig sind;*

Zu 1.:

Die Warnung und Information der Bevölkerung in einer lokalen Gefahren- und Schadenlage obliegt den Kommunen in eigener Zuständigkeit. Welche Warnmittel die Kommunen für den Ereignisfall vorhalten, entscheiden die Gemeinden in eigener Verantwortung auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotenzials im Rahmen ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung.

- 2. wie viele Kommunen über eine gemeindliche Alarm- und Einsatzplanung für Katastrophenfälle verfügen;*
- 3. ob den Kommunen die Erstellung gemeindlicher Alarm- und Einsatzplanungen freigestellt ist, es sich also um eine freiwillige Aufgabe handelt, oder ob dies vorgeschrieben ist;*
- 4. ob eine Gesetzgebung, mittels derer den Kommunen generell oder selektiv die Erstellung einer gemeindlichen/städtischen Alarm- und Einsatzplanung vorgeschrieben werden könnte, in der Landeszuständigkeit liegt;*

Zu 2. bis 4.:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) wirken die Gemeinden im Katastrophenschutz mit. Ihnen obliegt es in diesem Zusammenhang unter anderem, Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörde auszuarbeiten und weiterzuführen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 LKatSG). Es handelt sich hierbei um eine bereits nach geltendem Recht bestehende Pflicht jeder Gemeinde in Baden-Württemberg.

5. ob für Baden-Württemberg Daten vorliegen, welche Kommunen ganz oder teilweise in besonders hochwassergefährdeten Gebieten (also beispielsweise in Flussschleifen, Senken, an hochwassergefährdeten Wasserläufen, an Stauwehren oder dergleichen) liegen;

Zu 5.:

Mit den landesweiten Hochwassergefahrenkarten liegen für die Gewässer, an denen Risikogebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz identifiziert wurden, konkrete Informationen zu den Gefahren bei Flusshochwasser vor. Die Regierungspräsidien als Flussgebietsbehörden erstellen die Hochwassergefahrenkarten und schreiben diese fortlaufend fort. Die Hochwassergefahrenkarten sind öffentlich und liefern Informationen zu Überflutungsflächen und Wassertiefen bei Überschwemmungen. Je nachdem, wie häufig diese auftreten, spricht man zum Beispiel von einem häufigen (Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 10 Jahren zu erwarten ist – HQ10), mittleren (Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist – HQ100) oder extremen Ereignis (HQextrem).

6. welchen Stand Überlegungen, Planungen oder Projekte zum Hochwasserschutz an mittelgroßen oder kleineren Wasserläufen – nachdem die von Rheinhochwassern ausgehenden Gefahren durch das Integrierte Rheinprogramm minimiert wurden bzw. werden – haben;

Zu 6.:

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch die Flussgebietsbehörden gemeinsam mit den 967 Kommunen, die in Baden-Württemberg durch Hochwasser aus Gewässern gefährdet sind, systematisch die notwendigen Maßnahmen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken ermittelt. Insgesamt wurden über 18.000 Maßnahmen zusammen mit allen Akteuren und insbesondere mit den Kommunen vereinbart, um das Hochwasserrisiko in Baden-Württemberg in den nächsten Jahren weiter zu vermindern. In den Hochwasserrisikomanagementplänen und Maßnahmenberichten werden die Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos gemeindescharf zusammengestellt und mit entsprechenden Umsetzungszeiträumen gekennzeichnet.

7. ob es Daten gibt, welche Tunnelbauwerke in Baden-Württemberg aufgrund ihrer Lage in Gefahr sind, bei Starkregen vollzulaufen (wie etwa jener in Dußlingen);

Zu 7.:

Anhand der Hochwassergefahrenkarten und mit Kenntnis der Lage der Tunnelbauwerke können entsprechende Gefahrenlagen, die für diese aufgrund von Überschwemmungen aus Flusshochwasser entstehen, abgeleitet werden. Unabhängig davon soll die Resilienz von potenziell gefährdeten Straßentunneln überprüft werden.

Gefahrenlagen für Tunnelbauwerke, die bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser entstehen können, sind ein Themenfeld, das im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements näher betrachtet wird. Mit dem Leitfaden zum kommunalen Starkregenrisikomanagement stellt das Land den Kommunen ein landesweit einheitliches Verfahren zur Verfügung, um eine Gefährdungs- und Risikoanalyse durchzuführen und auf deren Grundlage ein Handlungskonzept mit den umzusetzenden Vorsorgemaßnahmen zu erstellen.

8. *was sie von der Idee einer „Renaissance“ von Sirenenwarnanlagen als Warnmittel mit Weckeffekt und deren Einbettung in ein Gesamtszenario wie jenes des „Wartages“ hält;*

Zu 8.:

Grundsätzlich sind Sirenen aus Sicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ein etabliertes Warnmittel. Sie sind gerade dort sinnvoll, wo die Bevölkerung aufgrund eines besonderen Gefahrenpotenzials sehr schnell und mit hohem Erreichungsgrad gewarnt werden muss. Sirenen haben aber auch ihre Grenzen. Moderne Fenster sorgen beispielsweise dafür, dass unerwünschter Schall nicht immer in die Häuser eindringt. Leider wird damit aber unter Umständen auch der Sirenenwarnton nicht ohne Probleme in den Häusern wahrgenommen. Zudem kennen viele Menschen die Bedeutung von Sirensignalen nicht mehr. Deshalb ist es wichtig, die Warnung und damit auch die Sirenen in ein Gesamtkonzept „Warnung“ einzubetten. Sirenen sollen mit ihrem lauten Warnton zunächst die Bevölkerung auf eine Gefahrenlage aufmerksam machen. In der Folge müssen die mit den Sirenen gewarnten Menschen weitere Informationen zur Gefahrenlage mit entsprechenden Verhaltenshinweisen erhalten.

Sirenen alleine können dies nicht leisten und müssen deshalb von anderen Warnmedien wie Radio, Fernsehen, Warn-Apps wie zum Beispiel NINA, Onlineplattformen oder digitalen Stadtinformationstafeln ergänzt werden. Dieser breite Ansatz ist wichtig, um die Menschen auf den unterschiedlichen Kanälen in ihren jeweiligen Lebenssituationen bestmöglich mit Warnmeldungen erreichen zu können.

9. *ob sie bei der Vorbereitung des bundesweiten Wartages die Möglichkeiten eines Ausbaus der Sireneninfrastruktur in Betracht gezogen, vorgetragen oder sonst wie – und ggf. in welcher Weise – ins Gespräch gebracht hat oder ob dies von anderer Seite vorgetragen wurde;*

Zu 9.:

Der erste bundesweite Warntag fand am 10. September 2020 statt. An diesem Tag wurde in ganz Deutschland eine Vielzahl von Warnmitteln erprobt. So wurden beispielsweise alle an das modulare Warnsystem MoWaS angeschlossenen Warnmittel wie Radio, Fernsehen, die Warn-App NINA und weitere Warn-Apps ausgelöst. Das Land Baden-Württemberg beteiligte sich aktiv am ersten bundesweiten Warntag. Darüber hinaus nutzte auch eine Vielzahl von Kommunen die Möglichkeit, am Warntag auf freiwilliger Basis ihre kommunalen Warnmittel, wie zum Beispiel Sirenen oder Lautsprecherwagen, zu erproben.

Aus Sicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ist es auch in Zukunft wichtig, nicht nur auf ein Warnmittel zu setzen, sondern einen sogenannten „Warnmix“ darauf auszurichten, möglichst viele Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen (Arbeitsplatz, Freizeit, Familie, während Auto- und Bahnfahrten usw.) mit Warnmeldungen und entsprechenden Informationen und Verhaltenshinweisen zu erreichen.

Die Warnung der Bevölkerung muss sich immer auch an neuen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen orientieren und diese bei der Weiterentwicklung berücksichtigen. Deshalb beteiligt sich das Land Baden-Württemberg aktiv am von der EU geförderten Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“, mit dem beispielsweise der Anschluss weiterer Warnmittel an MoWaS, wie Sirenen, digitale Stadtwerbetafeln oder smarte Straßenlaternen, vorangebracht wird.

Im März 2021 hat der Bund einen Acht-Punkte-Plan zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Deutschland vorgestellt. Teil dieses Plans ist es, dass die Länder und Kommunen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit 88 Millionen Euro bei der Anschaffung und Ertüchtigung von Sirenen unterstützt werden.

10. ob sie nach den aktuellen Ereignissen gedenkt, der Sireneninfrastruktur vorrangige Beachtung zu schenken.

Zu 10.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen begrüßt es, dass der Bund mit einem Sirenenförderprogramm in Höhe von 88 Millionen Euro den Aufbau von neuen Sirenen und die Ertüchtigung vorhandener Sirenen unterstützen wird. Nach dem Königsteiner Schlüssel werden hiervon über 11 Millionen Euro auf das Land Baden-Württemberg entfallen. Das Land wird die Umsetzung des Bundesförderprogramms aktiv unterstützen und erarbeitet derzeit eine entsprechende Förderrichtlinie.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär